



Bayerisches Landesamt für Statistik, 90725 Fürth

Per Email

An die  
Auskunftspflichtigen der  
Berufsbildungsstatistik

Ihr Zeichen      Unsere Zeichen      Bearbeiter      Tel. 0911 98208-6133      E-Mail: [berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de](mailto:berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de)  
Ihre Nachricht      45-1063.21211-E2022      Alexander Scharnagl      Fax

**Erhebung zur Berufsbildungsstatistik 2022**

Fürth, 17.01.2023

**Datenanforderung für das Berichtsjahr 2022 (Stichtag 31.12.)**

Anlage:

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Reform des Berufsbildungsgesetzes sind für das Berichtsjahr 2022 – wie bereits im Vorjahr – Einzeldaten zu Auszubildenden (Satzart 1), Prüfungsteilnehmern (Satzart 2), Ausbildern (Satzart 3) für die Berufsbildungsstatistik zu erfassen.

Wir bitten Sie daher, Ihre Einzeldaten zur Berufsbildungsstatistik 2022 spätestens bis zum

24. Februar 2023

zu liefern.

Sie können über eSTATISTIK.core oder über den elektronischen Erhebungsbogen (IDEV) senden.

Auf unserer Website für die Berufsbildungsstatistik unter

[https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bildung\\_soziales/berufsbildung/index.html](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bildung_soziales/berufsbildung/index.html)

finden sie weiterführende Links zu den aktuellen Schlüsselverzeichnissen, Liefervereinbarungen und Fachinfos sowie – insbesondere für die IT- Dienstleister – zum ablauffähigen Prüfcode. Außerdem finden sie dort unser Informationsblatt zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Sie können alle wichtigen Informationen zur Erfassung der Erhebungsmerkmalen und Merkmalsausprägungen anhand von Fallbeispielen den beigefügten Begriffen und Erläuterungen entnehmen.

Bitte beachten Sie außerdem folgende Hinweise:

#### 1) Datensatznummer (Ident-Nr.)

Die Datensatznummer dient zur Klärung von Unstimmigkeiten und Identifizierung des Auszubildenden im Laufe der Erhebung. Auszubildende sind in Einzelfällen in mehreren Datensätzen zu melden. Dies ist z.B. der Fall, wenn im Laufe des Berichtsjahres mehr als ein Ausbildungsverhältnis bestand (z.B. bei Ausbildungsvertrags-/Betriebswechsel). Hier ist eine Zuordnung der Datensatznummern zu einem Auszubildenden, z.B. ergänzt um eine weitere Ziffer, für uns zwingend erforderlich.

#### 2) Betriebsnummer der Ausbildungsstätte

Für Ausbildungsverträge mit einem Ausbildungsbeginn ab 2021 ist die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte ein Pflichtmerkmal. Für Ausbildungsverträge mit einem Ausbildungsbeginn vor 2021 ist abweichend davon weiterhin der Ort der Ausbildungsstätte zusammen mit dem Wirtschaftszweig zu melden.

Um Sie bei der Erfassung der Betriebsnummer zu unterstützen, finden Sie im Anhang ein spezielles Excel-Tool. Sie können damit überprüfen, ob die Ihnen vorliegende Betriebsnummer technisch korrekt aufgebaut ist. Eine Aussage, ob die Betriebsnummer fachlich korrekt ist, ist leider nicht möglich.

#### 3) Ausbildungsende

Wenn sich die Ausbildungsdauer aufgrund eines entsprechenden Antrages (z.B. wegen nicht bestandener Prüfung) verlängert, ist das gemeldete Enddatum auf das neue Ausbildungsende abzuändern. Andernfalls würden die betroffenen Ausbildungsverhältnisse als beendet gezählt werden.

#### 4) Wiederholungsprüfungen

Wir erinnern Sie daran, dass auch dann ein Datensatz für Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen zu melden ist, wenn die Person im Berichtszeitraum an einer Wiederholungsprüfung teilgenommen hat.

#### 5) Anschlussverträge

Wir bitten um die korrekte Übermittlung der Anschlussverträge. Als Anschlussverträge werden ausschließlich Ausbildungsverträge erfasst, die in (i.d.R. drei- oder dreieinhalbjährigen) Ausbildungsberufen mit Personen abgeschlossen werden, die bereits eine zweijährige Berufsausbildung absolviert haben. Die Ausbildung im Anschlussvertrag (Fortführungsberuf) ist dann kürzer (um maximal 2 Jahre). Ein Anschlussvertrag kann also nur dann vorliegen, wenn zuvor eine zweijährige duale Berufsausbildung erfolgreich beendet worden ist.

#### 6) Hinweise zur statistischen Erfassung (Satzart 1) bei Elternzeit bzw. Wehr- oder Zivildienst:

(Kommentar zu § 8 BBiG). Während dieser Zeit der Beurlaubung sind die Auszubildenden nicht zur Statistik zu melden. Wenn die Auszubildenden die Ausbildung wieder aufnehmen, wird das Datum des Ausbildungsendes entsprechend geändert.

#### 7) Fachrichtung

Bitte denken Sie daran, dass die Angabe des Ausbildungsberufes einschließlich der Fachrichtung erfolgen muss bzw. die Fachrichtung zeitnah nachträglich einzutragen ist.

#### 8) IDEV

Dieser Weg zur Datenübermittlung ist nur bei sehr überschaubaren Fallzahlen sinnvoll. Auswertungen zeigen außerdem, dass IDEV nur noch von sehr wenigen Berichtsstellen genutzt wird. Dem gegenüber steht ein unverhältnismäßig großer Aufwand für die Pflege und Administration von IDEV. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben deshalb beschlossen, dass eine Meldung mittels IDEV letztmalig mit dieser Erhebung möglich sein wird. Wir empfehlen Ihnen, im Anschluss an die aktuelle Erhebung die Umstellung auf die Lieferung über die CORE Webanwendung vorzubereiten. Auf diese Weise besteht ausreichend Zeit bis zur Erhebung im nächsten Jahr alle technischen Fragen zu klären.

Eine Anleitung zur Lieferung mit der Core Webanwendung und Excel-Erfassungsdatei für die Satzart 1 finden Sie im Anhang.

Weitere Informationen zur neuen CORE-Webanwendung finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#BhKvZtHZH0IsroZb/core-webanwendung>

9) Satzart 2 – Prüfungsteilnehmer

Bei externen Prüfungsteilnehmern ist die Meldung des Schulabschlusses erforderlich.

10) Satzart 3 – Ausbilder

Es dürfen nur aktive Ausbilder gemeldet werden.

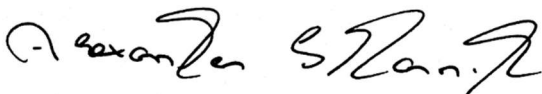
Das LfStat bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und geht davon aus, von Ihnen auch künftig die entsprechenden Datenlieferungen zu erhalten.

Ansprechpartnerin für Fragen zur laufenden Erhebung im Bayerischen Landesamt für Statistik ist Frau Franke (Tel.: 0911/ 98208-6346, Email: heike.franke@statistik.bayern.de).

Ansprechpartner für technische Fragen zu eStatistik core: Statistische Bundesamt (Tel.:0611/ 75 2040, Email: eSTATISTIK.core@destatis.de).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Scharnagl  
Regierungsdirektor

## **Unterrichtung nach Paragraph 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (E U) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>**

### 1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Bei der Berufsbildungsstatistik handelt es sich um eine jährliche Bundesstatistik für die Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung. Stichtag ist der 31.12.

Die Statistik erfasst bei Handwerkskammern, bei Industrie- und Handelskammern, bei Landwirtschaftskammern, bei Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern sowie Notarkassen, bei Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkammern, bei Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern Angaben zu jedem Auszubildenden bzw. zu jeder Auszubildenden, zu jedem Prüfungsteilnehmer bzw. jeder Prüfungsteilnehmerin und zu jedem Ausbilder bzw. jeder Ausbilderin.

### 2. Rechtsgrundlage, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu Paragraph 88 BBiG.

### 3. Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Paragraph 88 Absatz 3 B Bi G in Verbindung mit Paragraph 15 BStatG. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

Nach Paragraph 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach Paragraph 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### 4. Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach Paragraph 16 BStatG.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der E U in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## 5. Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die laufenden Nummern der Datensätze zu den Auszubildenden, den Prüfungsteilnehmenden und den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach Paragraf 18 i Absatz 1 oder Paragraf 18 k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit spätestens jedoch nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung, gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Meldestellennummer ist eine frei vergebene Nummer für die berichtspflichtigen Stellen.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den statistischen Ämtern der Länder einheitlich vergebene achtstellige Ziffernfolge zur eindeutigen Identifizierung und hierarchischen Einordnung der Gemeinde(n) in der amtlichen Statistik.

## 6. Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.